

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 10. August.

1871.

222.

Strafregulativ
für die unter Aufsicht des Polizeiamtes der Stadt Leipzig stehende
Strafsachen- und Corrections-Anstalt.

Erste Abtheilung.
Verfahren des Polizeiamts.

- §. 1. Die Unterbringung der Straflinge in die Anstalt erfolgt nur auf Grund eines dem Verfahren bekannten Strafbescheids.
- §. 2. Dieser Strafbescheid lautet entweder auf in der Anstalt zu verbüßende Haft mit der Bestimmung, daß der Strafling angemessen zu beschäftigen, oder auf Unterbringung befreit der Strafbescheid.
- §. 3. Der Strafbescheid auf Haft mit der bezeichneten Bestimmung muß sich auf eine mit dieser Strafe im Strafgesetz bedrohten Lebvertretung richten.
- §. 4. Zur Correction können mittels Strafbescheids verurtheilt werden:
- §. 5. Diejenigen, welche in Gemäßheit von §. 3 bestraft werden sind und gleiche Lebvertretung, wie die bestraft, nach vorgängiger Bedrohung mit Correction innerhalb dreier Monate nach der Bedrohung wiederholen.
- §. 6. Diejenigen, welche bereits in Correctionshaft sich befunden haben und innerhalb dreier Monate seit der Entlassung rückfällig werden.
- §. 7. Die erste Verurtheilung in Gemäßheit von §. 4 erfolgt mit der Bestimmung, daß dem Strafling der Ausgang befreit Aufführung von Unterkommen und Erwerb nach 8 Tagen zu gestatten. Findet er Beides und weist dieses nach, so erfolgt seine Entlassung.
- §. 8. Keift er rechtzeitig unter der Verurtheilung, sich vergeblich bemüht zu haben, in die nächsten 8 Tagen den Ausgang zu gestatten, so wird ihm nach weiteren 8 Tagen der Ausgang nochmals gestattet.
- §. 9. Wird er aber bei seinem Eintreffen im angetrunkenen Zustande befinden, oder trifft er in der ihm zur Rückkehr bestimmten Zeit ein oder hat er den Ausgang in sonst irgend einer Weise genutzt, so wird er zu anderweitiger Correctionshaft auf 14 Tage verurtheilt und erhält einen Ablass wiederum Ausgang.
- §. 10. In gleicher Weise wird, beziehentlich unter Steigerung der Correctionszeit um je eine Woche hinzugehören, bis des Straflings Entlassung nach erlangtem Unterkommen und Erwerb verfügt werden kann.
- §. 11. Ist ein Strafling auf diese Weise, ohne haben entlassen werden zu können, sechsmal und bei der Dauer von 6 Wochen bestraft und ihm im Strafbescheide angedroht worden, daß er in der Strafe der Landespolizei zu überweisen sei, und kann er auch dann nicht Unterkommen und Erwerb nachweisen, so ist dem Strafbescheid gewährt zu verfahren.
- §. 12. Dasselbe Verfahren kann auch eingefolgt werden, wenn bei einem Correctionsstraflinge zwei hintereinander der ihm allmählich nachgelassene Ausgang nicht dahin geführt hat, daß er Unterkommen und Erwerb zu verschaffen und ihm dann mittels Bescheids obige Androhung der Gewährung eines Ausgangs von früh 8 - 12 Uhr drei Tage hintereinander gegeben wird.
- §. 13. Die von Denen, welche vom Polizeiamte zur Unterbringung in die Anstalt verurtheilt werden, gegen den Strafbescheid eingesetzten Rechts haben nur insoweit Suspendanz, als das Recht dadurch bis zu Eingang höherer Entscheidung aufgezögert wird, während die bloße Reaktion in der Anstalt durch Rechts nicht aufgehoben wird, wenn polizeiliche Rücksichten dies fordern.

Zweite Abtheilung.

Verfahren des Hausverwalters.

1. **Verweis.** Entweder ohne Beisein von Straflingen, oder in Gegenwart des betreffenden Beamten, oder in Gegenwart der Straflinge auf der Fackel, dem Speisesaal, dem Schlafräume usw. vor den gesuchten Straflingen.
2. **Kostschälerung** kann bestehen in:
 - a) Entziehung der warmen Abendkost.
 - b) Entziehung der warmen Mittags- und Abendkost.
 - c) Entziehung der täglichen Brodportion, höchstens bis auf ein halb Pfund herab.
 - d) Halbe Kost im Allgemeinen.
 - e) Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- und Abendkost.
3. **Haftes Pager.** Dieses wird in einer gebildeten Zelle von angemessenem Raum ohne

ingleich die Gewährung eines baaren Zusatzes!

* * *
Rathausblatt steht ich dem Stadt-
verordneten-Collegium hierdurch mit.
Leipzig, 2. August 1871. F. C. Röder.

An den Stadtverordneten-Collegium hier.
Den harten Stadtverordneten erwarten wir auf Ihre Anfrage vom 2.5. d. W. in Betreff der Beliebung hierdurch folgendes:

Unter Bezugnahme auf die früheren, Ihnen und anderen Mitteilungen vom 15. März und 20. April 1869 bekannten Verhandlungen eröffnete das Königliche Kriegsministerium durch Verordnung vom 15.17. Juli derselben Jahres, bei nach näherer Erwähnung des von uns ausgeschriebenen Wunsches „dass davon abgesehen werden möge, größere Truppenmassen im Schloss Pleissenburg zu stationieren“, so wie jener Verhältnisse, welche für eine Garnison bestimmt waren, man erörtert sein würde, von einer Unterbringung der beiden, bislang die Garnison Leipzig bildenden Infanterie-Regimenter im Schloss Pleissenburg abzusehen und somit eins dieser Regimenter zu belassen,

während das andere eine Garnison anderwärts einzurichten sein würde. Ehe jedoch der Ausführung dieses eventuellen Vorschlags näher getreten werden könne, frage es sich, ob und in welcher Weise die Stadt Leipzig im Sinne des ständischen Gesetzes vom 26. Mai 1868 erörtert sei, zu dieser Ausführung die Hand zu bieten.

Dieses traten wir in eingehende Verhandlungen mit dem Königlichen Kriegsministerium ein, um Gegenstand der Herstellung einer Infanterie-Garnison für ein Regiment und einer Cavalierie-Garnison für drei Escadrons auf einem von der Stadt Leipzig unentgeltlich herausgebenden Platz, wo ein Exercisplatz und eine Halle rechts vom großen Boze in Aussicht genommen wurden,

Die Verhandlungen waren, ihre Zustimmung vorbehaltend, dem Abschluße nahe, als unter 16.-17. Juli d. J. dieselben mit Rücksicht auf die Beziehungen vom Reichsgesetz vom 22. Juni d. J. aus dem durch das Reichsgesetz vom 22. Juni d. J. den Bundesregierung zu beibehalten für Angehörige der Reserve und Landwehr zur Verfügung gestellten vier Millionen Thaler und vertrag dabei die Ausfassung, daß nach einer allgemeinen Wahlregel, die zunächst von der preußischen Regierung ausgegangen sei, Landwehrmänner und Reservisten, welche Beamte, Habilitarbeiter, Tagelöhner u. s. w. sind, von der Theilnahme an den Beibehalten ausgeschlossen werden seien, und daß man also, während im Feldzuge alle gleichen Gefahren, Leid und Strapazen ausgezeigt gewesen, in ungerechtfertigter Weise zwischen „Nichtbefindenden“ und „Besitzenden“ unterschieden habe. Diese Ausfassung bezeichnet das „Dr. Journ.“ als unrichtig.

Es sagt: Das Reichsgesetz vom 22. Juni hat nicht die Ausgabe, den Angehörigen der Reserve und Landwehr eine nachträgliche Abfindung mit Geld für die Gefahren „der keinen Unterschied machenden Augen gegenüber“ oder für „die Strapazen und Leiden“ des Feldzuges zu gewähren. Wohlhalb sollten auch solchenfalls nur Reservisten und Landwehrmänner, nicht auch alle anderen im Feldzuge gewesenen Soldaten in Betracht kommen? Opfer dieser Art, welche das Kaiserland von allen seinen waffensfähigen Söhnen und zwar ohne Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden fordert, sind durch die allgemeine Wehrpflicht bedingt und können nicht Gegenstand von Entschädigungsansprüchen bilden, um welche es sich doch bei dem in Rede stehenden Reichsgesetz handelt. Deshalb kann denn auch der Natur der Sache nach bei Vertheilung der Beibehalten nicht die Gemeinsamkeit und die gleiche Verdienstlichkeit des im Feldzuge Geleisteten entscheiden, sondern es ist im Gegenseitig die Verschiedenheit der Verluste und

Leipzig, den 5. August 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleicher.

Ausgabe 9000.

Aboptionspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Rgt.;
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.

Inserate
die Spaltzeile 1½ Rgt.
Reklame unter d. Redaktionsschrift
die Spaltzeile 2 Rgt.

Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21;

Leipzig, 8. August 1871.

Lagerstätte verbüßt. Die Gewährung einer wollenen Decke, oder auch zweier vergleichbarer, sowie etwaige Heizung der Zelle ist nach den Umständen zu bestimmen.

4) **Einfacher Arrest.** Dieser wird in einer Arrestzelle von angemessenem Raum ohne Arbeit unter Herauslegung der täglichen Brodportion auf 1 Pf. (ohne Rasttag) verbüßt. Der Arrest ist jeden Tag eine halbe Stunde lang an die freie Luft zu bringen.

5) **Verschärfter Arrest.** a) durch hartes Lager wie unter 3). Hierbei findet Brod minderung (ohne Rasttag) statt, wie beim einfachen Arrest (vergl. Punkt 4), b) durch Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- und Abendkost (Kostschälerung, 2f., vergl. die Anmerkung derselbst)

6) **Geringer Arrest.** Arrest wird nach jedesmaliger Bestimmung bis zu je 14 Stunden des Tages, mit mindestens 1 Stunde Rast des Mittags, in einer Arrestzelle eingebautes, aus Lattenstücken bestehendes enges Behältnis gebracht, in welchem er sitzen oder aufrecht liegen, aber nicht liegen kann (mindestens 1½ Ellen und höchstens 2 Ellen im Gevierte groß), in welchem aber ungehindert Ventilation stattfindet.

7) **Dunkler Arrest.** Der Arrest ist an jedem Tage von dem Arzte zu besuchen und nach dessen Anordnung von Zeit zu Zeit an die freie Luft zu bringen.

Jede begonnene Strafvollstreckung muß unterbrochen und aufgezeigt werden, sobald von sofortiger Fortsetzung derselben ein lebensgefährlicher oder bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Straflings zu erwarten ist.

Ob und zu welcher Zeit die Vollstreckung wieder begonnen und vollendet werden kann, hängt von dem Erreichen des Anhaltsbarthes ab.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. Jahr fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 7. März vor. Jahr erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit

Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,65 Pf. von der Steuereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuernahme abzuzahlen zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen treten müssen.

Leipzig, den 29. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, den bisher zur öffentlichen Benutzung überlassenen Badeplatz in der alten Elster unterhalb der Leidenroth'schen Siegelei aufzubeben und verbieten deshalb hierdurch das Baden an diesem Platze, so wie das Betreten der Böschungen und Fluhäuser bei einem Thale, das eine entsprechende Strafe.

Bauvorstandende haben für Abzug der sofortigen Arrest zu gewartigen.

Leipzig, am 1. August 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Reichel.

Röder.

Bekanntmachung.

Die Herren Herren werden um Einsendung der noch rückständigen Poden-Tabellen ersucht Schemata liegen in der Rathausdruckerei bereit.

Dr. H. Sonnenkalb, Stadtbaurat.

Leipzig, den 7. August 1871.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung eines Fußwegs auf der Parkstraße sind 546 laufende Ellen Granitschwellen 7" hoch und 8" stark zu liefern und zu verlegen.

Hierauf Beifügende haben ihre Offerten bis zum 18. d. M. versiegelt bei der Marshall-Expedition niederzulegen, woselbst auch das Nähe zu erfahren ist.

Des Raths Straßenbaudeputation.

Leipzig, den 7. August 1871.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Prof. Dr. Kolbe betrug die Leichtkraft des städtischen Gewes im Monat Juli d. J. durchschnittlich das Zwölfteldeinhalfte der Normal-Wachstere bei einem spezifischen Gewichte von 0,49.

Leipzig, am 9. August 1871.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Schäden, die den Einzelnen betroffen haben, und die möglichst genau ermittelt und möglichst gerecht, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel reichen, antheilig entschädigt werden sollen, mahnen. Es wird also unterschieden werden müssen zwischen solchen, welche infolge ihrer Einstellung zur Reserve oder Landwehr wirklich erhebliche Schäden und Verluste erlitten haben und denen dafür ein Ertrag zu Theil werden soll, um sie wieder erwerbsfähig zu machen, d. i. sie in die Lage zu versetzen, ihren früheren Beruf, wie vor dem Kriege, wieder aufzunehmen, und Soldaten, bei denen dies nicht der Fall ist. Da nun Beamte, Tagelöhner, Habilitarbeiter und ähnliche Berufsklassen den selbstständigen Gewerbetreibenden gegenüber bei der Rückkehr aus dem Felde in das bürgerliche Leben sich in der günstigeren Lage befinden, ohne Weiteres in ihr früheres Erwerbsvermögen wieder zurückzutreten zu können, und daß hier also eine Beihilfe zu diesem Zwecke unerreichbar sei, wird allerdings ebenso wenig zu verkennt sein, als daß die selbstständigen Gewerbetreibenden durch ihre Einziehung statthaft häufig empfindliche Schäden und Verluste erlitten haben, während die unbeschädigten davon in der Regel weniger oder gar nicht betroffen worden sind. Bei Vertheilung der Unterstützungselder wird also, eben weil sie nicht ein „Almosen“, sondern eine Entschädigung sein sollen, eine gewissenhafte Erwägung und Berücksichtigung dieser tatsächlichen Verhältnisse einzutreten haben. Von einer grundsätzlichen Ausgleichung der Nichtbeschädigten ist jedoch nicht die Rede, vielmehr wird, wenn hier ein Unterschied gemacht wird, selbstverständlich der Bedürftigere dem Wohlhabenden gegenüber vorzugsweise Berücksichtigung finden, vorausgelegt freilich, daß bei ihm die Vorbedingung jeder Entschädigung, nämlich erhebliche Schäden und Verluste, für welche der Ertrag geleistet werden soll, vorliegt.

„Leipzig, 9. August. Das „Zwölfer Tageblatt“ berichtet unlängst die in Aussicht stehende Vertheilung von Unterstützungselder aus dem durch das Reichsgesetz vom 22. Juni d. J. den Bundesregierung zu beibehalten für Angehörige der Reserve und Landwehr zur Verfügung gestellten vier Millionen Thaler und vertrag dabei die Ausfassung, daß nach einer allgemeinen Wahlregel, die zunächst von der preußischen Regierung ausgegangen sei, Landwehrmänner und Reservisten, welche Beamte, Habilitarbeiter, Tagelöhner u. s. w. sind, von der Theilnahme an den Beibehalten ausgeschlossen werden seien, und daß man also, während im Feldzuge alle gleichen Gefahren, Leid und Strapazen ausgezeigt gewesen, in ungerechtfertigter Weise zwischen „Nichtbeschädigten“ und „Besitzenden“ unterschieden habe. Diese Ausfassung bezeichnet das „Dr. Journ.“ als unrichtig. Es sagt: Das Reichsgesetz vom 22. Juni hat nicht die Ausgabe, den Angehörigen der Reserve und Landwehr eine nachträgliche Abfindung mit Geld für die Gefahren „der keinen Unterschied machenden Augen gegenüber“ oder für „die Strapazen und Leiden“ des Feldzuges zu gewähren. Wohlhalb sollten auch solchenfalls nur Reservisten und Landwehrmänner, nicht auch alle anderen im Feldzuge gewesenen Soldaten in Betracht kommen? Opfer dieser Art, welche das Kaiserland von allen seinen waffensfähigen Söhnen und zwar ohne Unterschied zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden fordert, sind durch die allgemeine Wehrpflicht bedingt und können nicht Gegenstand von Entschädigungsansprüchen bilden, um welche es sich doch bei dem in Rede stehenden Reichsgesetz handelt. Deshalb kann denn auch der Natur der Sache nach bei Vertheilung der Beibehalten nicht die Gemeinsamkeit und die gleiche Verdienstlichkeit des im Feldzuge Geleisteten entscheiden, sondern es ist im Gegenseitig die Verschiedenheit der Verluste und

Leipzig, 9. August 1871. Über die Mitwirkung